

Datum: 05.09.2018

Telefax: 233-41639

foerdmittagessen.rbs@muenchen.de

Referat für

Bildung und Sport

Gast- und Vertragsschulwesen,
Kostenfreiheit des Schulweges
RBS-GV1/BuT

Infoblatt für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

nach SGB II, SGB XII und BKGG, AsylbLG

hier: Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung an Schulen und eintägige Schulausflüge

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

für ein Schulhalbjahr können die Schulen und Mittagsbetreuungen an den Schulen Leistungen für die gemeinsame Mittagsverpflegung an Schulen und für eintägige Schulausflüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Zum Verfahren „freiwilliger Zuschuss für die Mittagsversorgung von Schulkindern in sonstiger finanzieller oder sozialer Notlage“ wollen Sie bitte unser gesondertes Schreiben beachten.

Sie haben die Möglichkeit, uns entweder die Kostenübernahmeerklärungen (Kopie) zukommen zu lassen oder die Daten der Kinder in Tabellenform (Anlage zum Meldebogen) zu erfassen. **Eine Mischung aus beidem ist nicht nötig.**

In der Tabelle werden die persönlichen Daten der Kinder vermerkt und zusätzlich die Daten der Kostenübernahmeerklärungen bezüglich Rechtskreis und Gültigkeitszeitraum. Durch einen Schulstempel auf dieser Tabelle bestätigt uns die Schule, dass die Kostenübernahmeerklärungen bei der Schule vorliegen.

Bitte beachten Sie die Ausführungen zur Aufbewahrung der Kostenübernahmeerklärungen und den Elternanträgen (Ziff. III., S. 4).

I. Bildungs- und Teilhabeleistungen (Mittagsverpflegung und eintägige Schulausflüge)

1. Personenbezogene Voraussetzungen für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

1.1 Bezug von entweder

- SGB II - Leistungen (§ 28 SGB II),
- SGB XII - Leistungen (§ 34 SGB XII),
- Wohngeld (§ 6b Bundeskindergeldgesetz),
- Kinderzuschlag (§ 6b Bundeskindergeldgesetz) oder
- AsylbLG – Leistungen (§ 2 oder § 3 AsylbLG)

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir aufgrund gesetzlicher Vorgaben nur für diejenigen Kinder Leistungen auszahlen, für die uns gültige Kostenübernahmeerklärungen des örtlich zuständigen Sozialreferates/Jobcenters vorliegen.

1.2 Weitere personenbezogene Voraussetzungen

- die Schülerin/ der Schüler hat das 25. Lebensjahr noch nicht erreicht und
- besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule (und erhält keine Ausbildungsvergütung)

2. Schulische Voraussetzungen

- **Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:**
Die Schule bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung „in schulischer Verantwortung“ an. Dies bedeutet, dass die Mittagsverpflegung von der Schule zumindest befürwortet wird und sich die Schule organisatorisch darauf eingerichtet hat - so auch bei Grundschulen mit Mittagsbetreuung. Die Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn lediglich belegte Semmeln oder andere kleine Mahlzeiten an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden. Es muss sich nicht um eine Ganztagschule handeln.
- **Leistungen für eintägige Schulausflüge**
Das Bayerische Staatsministerium hat mit Rundschreiben vom 21.05.2012 den Begriff „eintägige Schulausflüge“ näher bestimmt. Danach muss es sich zunächst um eine schulische Veranstaltung handeln. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung als schulische Veranstaltung einzuordnen ist, trifft allein die Schule. Für einen Schulausflug in diesem Sinne ist außerdem Voraussetzung, dass die Räumlichkeiten der Schule verlassen werden. Daher sind Schulveranstaltungen, die in den Räumlichkeiten der Schule stattfinden wie z. B. Theateraufführungen oder Schulfeste keine eintägigen Schulausflüge.

3. Höhe der Leistungen für die Mittagsverpflegung und für eintägige Schulausflüge

3.1 Pauschalen

Aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler folgende Kosten übernommen:

- Mittagsverpflegung in Höhe der vollen Kosten pro Mittagessen abzüglich 1,00 EUR Eigenanteil der Eltern;
- Eintägige Schulausflüge in Höhe der vollen Kosten, ohne Eigenanteil der Eltern

Wie bisher werden beide Leistungen durch RBS-GV1/BuT **pauschal** für ein halbes Schuljahr berechnet und den Schulen/Mittagsbetreuungen überwiesen.

Diese Gelder sind auf einem separaten Konto zu führen und dürfen nicht mit Elterngeldern vermischt werden.

Sofern noch kein Sonderkonto „Bildungspaket“ besteht, ist dieses zeitnah zu beantragen.

Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Homepage des RBS-GL2 unter folgendem Link: http://www.service.musin.de/service/finanzen/form3_c.html

3.2 Berechnungsparameter der Pauschalen für je ein halbes Schuljahr

3.2.1 Mittagsverpflegung:

- **Wie hoch ist die Pauschale für die Mittagsverpflegung?**
Die Pauschale errechnet sich für ein Schulhalbjahr wie folgt:

durchschnittlicher Mittagessenspreis abzgl. 1,00 EUR Eigenanteil Eltern x 95 Schultage¹ x Anzahl der gemeldeten Kinder“

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir zur Berechnung der Anzahl der Schultage die Vorgaben des StMAS anwenden, wonach pro Schuljahr bis zu 190 Schultage anzusetzen sind, was somit pro Schulhalbjahr 95 Schultage ergibt (Schreiben vom 07.10.2013, VI 1/0713-1/1). Eine anderweitige individuelle Berechnung der Schultage ist leider nicht möglich und wird nicht berücksichtigt.

1 Bei 4 Essenstagen pro Woche sind es 76 Schultage (vgl. Schreiben StMAS VI 1/0713-1/1)

- **Beispiel:** Kostet das Mittagessen an der Schule durchschnittlich 3,60 Euro bei 10 gemeldeten leistungsberechtigten Schülerinnen und Schülern und regelmäßig 5 Essenstagen pro Woche, so erhält die Schule für ein Schulhalbjahr eine Pauschale für die Mittagsverpflegung in Höhe von insgesamt 2.470,00 Euro (3,60 Euro abzgl. 1 Euro x 95 Schultage x 10 Schüler/-innen).

3.2.2 Eintägige Schulausflüge

- **Welche Kosten werden übernommen?**

Nach dem bereits erwähnten Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums werden für eintägige Schulausflüge die Kosten übernommen, die hierfür spezifisch anfallen, also durch eine pädagogische Entscheidung der Schule ausgelöst sind, wie z. B. Fahrtkosten und Eintrittsgelder. Nicht übernommen werden hingegen Kosten, die von dem Schüler bzw. der Schülerin unmittelbar selbst ausgelöst werden, also z. B. für Brotzeit, speziellen Reiseproviant oder für „Taschengeld“. Hierfür müssen die Eltern selbst aufkommen.

- **Wie hoch ist die Pauschale für eintägige Schulausflüge?**

Die Höhe der Pauschale hängt maßgeblich davon ab, welcher durchschnittliche Aufwand pro Schulkind für Schulausflüge im Schulhalbjahr anfällt. Die Pauschale berechnet sich wie folgt:

durchschnittlicher Aufwand pro Schulkind und Halbjahr x Anzahl der gemeldeten Kinder“.

3.3. Überschüssige Mittel

Sollten Sie über Restmittel verfügen, so bitten wir Sie, diese zu übertragen und den Betrag auf dem Meldebogen anzugeben. Ggf. können Sie bei den Abgabeterminen (siehe Ziff. 4.) dann entsprechend weniger Kinder melden, um ein „Anhäufen“ von Mitteln zu vermeiden. Auch wenn Mittel überschüssig sind, dürfen diese natürlich keinesfalls für andere Zwecke verwendet werden.

4. Ablauf des Verfahrens für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und für eintägige Schulausflüge

Den aktuellen Abgabetermin für die Meldung der Schulen finden Sie unter

<http://www.efas-muenchen.de/index.php/Hauptseite>

Bitte beachten Sie: Unsere Auszahlung umfasst immer ein volles Schul**halbjahr**, auch, wenn die Kostenübernahmeerklärung im gemeldeten Schul**halbjahr** abläuft. Die Nachreichung der Verlängerung ist erst für die Meldung im folgenden Schul**halbjahr** notwendig.

II. Hinweis zum Verfahren und der Aufbewahrung von Kostenübernahmeerklärungen sowie der Elternanträge

1. Verfahren

Bitte senden Sie uns die Kostenübernahmeerklärungen oder die Tabelle zusammen mit dem beigelegten Meldebogen zu. Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie uns die Unterlagen entweder per Fax, per eMail oder per Rapport zusenden können. Uns wurden in der Vergangenheit die gleichen Anträge mehrmals zugesandt, was zu unnötigen Nachfragen und Verzögerungen führte. **Durch den Stempel der Schule auf der Kostenübernahmeerklärung bzw. auf der Tabelle bestätigen Sie, dass das gemeldete Kind einen Platz in der Mittagsbetreuung erhält, bzw. am gemeinschaftlichen Mittagessen und/oder am eintägigen Schulausflug teilnimmt.**

2. Datenschutz, Aufbewahrung

Die Kostenübernahmeerklärungen vom örtlich zuständigen Sozialbürgerhaus verbleiben künftig im Referat für Bildung und Sport und werden dort nach den gesetzlichen Vorgaben für sechs Jahre aufbewahrt. Sofern uns nur die Tabelle bzgl. der Kostenübernahmeerklärungen vorliegt, verbleiben die Kostenübernahmeerklärungen wie bisher für sechs Jahre an den Schulen.

Wir empfehlen dennoch, die für die Zuordnung der Zahlungen benötigten Daten (Namen und Geburtsdatum der Schüler und Schülerinnen, welche eine Kostenübernahmeerklärung erhalten bzw. einen Antrag auf freiwillige Leistungen gestellt haben) auch an der Schule vorzuhalten, indem Sie bspw. eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung anfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Burlefinger